

# **BVGer E-4868/2021 vom 28. Oktober 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-10-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4868\\_2021\\_d20211028](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4868_2021_d20211028)

FR: TAF E-4868/2021 du 28 octobre 2021

IT: TAF E-4868/2021 del 28 ottobre 2021

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung |  
Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung;  
Verfügung des SEM vom 28. Oktober 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1;

E-4868/2021 Seite 8 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.). Sofern das Bundesverwaltungsgericht den Nicht-eintretensentscheid als unrechtmässig erachtet, hebt es die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an das SEM zurück. Hinsichtlich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb das Bundesverwaltungsgericht diese Punkte insoweit ohne Einschränkung prüft.

#### **E. 4.1**

Der Beschwerdeführer rügt die unvollständige Erstellung des medizinischen Sachverhalts, da das SEM den von ihm in Aussicht gestellten Arztbericht vor Verfügungserlass nicht abgewartet habe.

#### **E. 4.2**

Hieraus kann nicht auf eine relevante Verfahrenspflichtverletzung geschlossen werden. Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung mit der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und diese in ihre Beurteilung einbezogen. Dabei hat sie im Sinne einer antizipierten Beweiswürdigung festgehalten, aufgrund der bereits vorhandenen medizinischen Unterlagen und in Berücksichtigung der vom Beschwerdeführer geschilderten Beeinträchtigungen (Alpträume, Schlafstörungen und posttraumatische Ängste) sei nicht davon auszugehen, dass die hohe Schwelle für eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK überschritten werde. Es könne ausgeschlossen werden, dass im Falle des Beschwerdeführers eine medizinische Notlage bestehe und sich sein Gesundheitszustand bei einer Rückkehr nach Ungarn drastisch verschlechtern werde. Selbst wenn sich durch eine zukünftige fachärztliche Beurteilung die aktenkundigen Probleme bestätigen sollten, würde dies an der Einschätzung nichts zu ändern vermögen, wobei auf in Ungarn bestehenden medizinischen Infrastrukturen verwiesen werde.

#### **E. 4.3**

Diese Art der antizipierten Beweiswürdigung ist vorliegend nicht zu beanstanden. Insgesamt besteht keine Veranlassung, die Sache aus formalen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche Rechtsbegehren ist abzuweisen.

#### **E. 5.1**

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat bezeichneten Staat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E-4868/2021 Seite 9

#### **E. 5.2**

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Es wird davon ausgegangen, dass aufgrund der im Drittstaat gebotenen Sicherheit das Bedürfnis, der betroffenen Person Schutz in der Schweiz zu bieten, entfällt. Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet. An der Qualifikation Ungarns als sicherer Drittstaat im

Sinne von Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG hält der Bundesrat seither fest.

### **E. 5.3**

Sodann ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Begünstigter subsidiären Schutzes in Ungarn ist. Dies ergibt sich aus dem von ihm eingereichten Dokument der ungarischen Behörden vom

### **E. 5.4**

Demnach hat das SEM zutreffend festgestellt, dass die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG grundsätzlich erfüllt sind und entsprechend die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz angeordnet, da er in der Schweiz weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen verfügt.

### **E. 6**

August 2015 sowie dem Antwortschreiben der ungarischen Behörden auf das Übernahmeersuchen des SEM (s. SEM-Akten [...]19/4 S. 4; SEM-Akten [...]21/2). Demnach hatte der Beschwerdeführer am 7. April 2015 in Ungarn ein Asylgesuch eingereicht. Am 6. August 2015 wurde ihm in Ungarn der subsidiäre Schutzstatus («subsidiary protection») zuerkannt. Soweit seitens des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, er verfüge über keinen gültigen Ausweis mehr, vielmehr sei sein subsidiärer Schutzstatus bereits vor einem Jahr abgelaufen und seine Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert worden, kann das Gericht dieser Argumentation nur bedingt folgen. So ergibt sich aus der ungarischen Gesetzgebung, dass seit dem 1. Juni 2016 in Ungarn anerkannte subsidiär Schutzberechtigte nach ihrer Anerkennung einen Identitätsausweis für subsidiär Schutzberechtigte mit einer Gültigkeit von drei Jahren erhalten (menedékes személyazonosságát és tartózkodási jogát igazoló dokumentum [Bescheinigung der Identität und der Aufenthaltsberechtigung einer Person, die vorübergehenden Schutz genießt]). Bis zu dieser Gesetzesänderung wurde ein solcher Ausweis für subsidiär Schutzberechtigte jeweils für die Dauer von fünf Jahren erteilt. So auch im Falle des Beschwerdeführers, dessen Ausweis eine Gültigkeit von fünf Jahren hatte. Sofern der Beschwerdeführer geltend macht, er habe sich aus Angst vor einer Ausschaffung in seinen Heimatstaat nicht um eine Verlängerung dieses Ausweises bemüht, kann daraus nicht auf einen Verlust seines Status geschlossen werden. Nach Ablauf der Befristung findet von Amtes wegen jeweils eine behördliche Regelüberprüfung dieses Status statt (Asylum Information Database – aida –, Country Report: Hungary Update 2020, <[https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/04/AIDA-HU\\_2020update.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/04/AIDA-HU_2020update.pdf)> S. 112, 120 ff., abgerufen am 09.02.2022). Diese Vorgehensweise entspricht den Vorgaben des Europäischen Asylrechts und stützt sich auf Art. 15–19 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie). Der Beschwerdeführer hat keine Dokumente eingereicht, die darauf schliessen lassen, dass ihm im Rahmen dieser Regelüberprüfung sein Status entzogen worden wäre oder ihm ein Entzug droht. Aus dem von ihm eingereichten Dokument vom 6. August 2015 ergibt sich Entsprechendes jedenfalls nicht; dieses bescheinigt vielmehr die dannzumal erfolgte Zuerkennung des Schutzstatus. Nachdem die

ungarischen Behörden dem Übernahmeersuchen des SEM am 16. Juli 2021 explizit zugestimmt haben, mit dem Hinweis darauf, dass der Beschwerdeführer in Ungarn über subsidiären Schutz verfüge, ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer weiterhin als subsidiär Schutzberechtigter gilt.

### **E. 6.1**

Der Beschwerdeführer macht geltend, in seinem konkreten Fall bestünden in Bezug auf den Drittstaat Ungarn Wegweisungsvollzugshindernisse. Dies betreffe zum einen die ihm drohende Rückschaffung in den Heimatstaat zum anderen die in Ungarn herrschende Lebensrealität für Schutzberechtigte, namentlich die stark eingeschränkten Rechte betreffend den Zugang zu Wohnung, Gesundheitsfürsorge, Arbeit und Integrationsmassnahmen. Zudem verweist er auf psychische Probleme und seine Furcht, aufgrund seiner sexuellen Orientierung homophoben Angriffen in Ungarn ausgesetzt zu sein.

### **E. 6.2**

Vollzugshindernisse können sich aus Art. 83 Abs. 3 und 4 AIG (SR 142.20) ergeben. Gemäss Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-

E-4868/2021 Seite 11 Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer dann unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

### **E. 6.3**

Gemäss Art. 6a AsylG besteht jedoch zugunsten sicherer Drittstaaten – wie Ungarn einer ist – die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten. Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt mithin der betroffenen Person, diese beiden Legalvermutungen umzustossen. Die Schwelle hierfür ist relativ hoch. Es müssen im jeweiligen Einzelfall tatsächliche Umstände geltend gemacht werden, die ihrer Art nach nicht vorweg im Rahmen der Festlegung des sicheren Drittstaats berücksichtigt werden konnten und damit von vornherein ausserhalb der Grenzen liegen, die der Bundesrat mit seiner Entscheidung, Ungarn zu einem sicheren Drittstaat zu erklären, gezogen hat. Es muss sich mithin aufgrund konkreter Tatsachen aufdrängen, dass die um Schutz ersuchende Person von Umständen in Ungarn betroffen ist, aufgrund derer sich die Vermutung des sicheren Drittstaats im konkreten Fall nicht aufrechterhalten lässt. Das ist dann der Fall, wenn sich aus dem Vorbringen darauf schliessen lässt, dass Ungarn selbst gegen den Schutzsuchenden zu Massnahmen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne der Konventionsbestimmungen greift oder diese zulässt. Es müssen ernsthafte und konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die ungarischen Behörden im konkreten Einzelfall Völkerrecht, insbesondere Art. 3 EMRK, verletzen, indem sie dem Beschwerdeführer nicht den notwendigen Schutz gewähren, ihn menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden, oder er eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung erfahren würde, respektive, dass er aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten

würde (vgl. grundsätzlich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts [BVGer] E-2617/2016 vom 28. März 2017 E. 4, vgl. zur hohen Schwelle der Regel- vermutung auch Beschluss des Europäischen Gerichtshofs [EuGH] im Vor- abentscheidungsverfahren vom 13. November 2019 in der Rs. C-540/17 und C-541/17 Rn. 36 ff. Rn. 39 [ECLI:EU:C:2019:964], mit weiteren Hin- weisen).

E-4868/2021 Seite 12

### **E. 7.1**

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass es dem Beschwerdeführer vorlie- gend nicht gelingt, die Legalvermutung von Art. 83 Abs. 5 AIG umzustos- sen. Dies aus den nachfolgenden Gründen:

#### **E. 7.2.1**

Im vorliegenden Verfahren wird zunächst in genereller Art zutreffend auf die eklatanten Mängel hingewiesen, was den Zugang Asylsuchender zum Asylverfahren in Ungarn anbelangt. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 17. Dezember 2020 (Rs. C-808/18) schwerwiegende Ver- tragsverletzungen festgestellt und erwogen, dass Ungarn im Zuge der Asylgesetzesrevisionen im Jahr 2015 mit verschiedenen Massnahmen den Zugang von Asylsuchenden zum Asylverfahren erheblich erschwert und teilweise verunmöglicht hat. So wurde beispielsweise eine Verletzung in Bezug auf die beiden Transitzonen nahe der serbischen Grenze festge- stellt, in welchen Asylsuchende ihre Gesuche zu stellen hatten, da der Zu- gang zu diesen Transitzonen drastisch beschränkt und somit ein effektiver Zugang nicht gewährleistet gewesen sei. Weiter wurde festgestellt, dass die den Schutzsuchenden auferlegte Pflicht, bis zur Entscheidung über den Asylantrag in den Transitzonen zu verbleiben, einer Haft gleichkomme. Dies sei nicht mit den Bestimmungen der Aufnahme richtlinie vereinbar, die nur in gewissen Fallkategorien eine Haft vorsehe. Schliesslich wurde die Abschiebep raxis Ungarns als klarer Verstoss gegen die Rückführungsricht- linie erachtet; Ungarn hatte regelmä ßig Schutzsuchende unter Zwang hin- ter einen Zaun kurz vor die serbische Grenze gebracht, so dass den Schutzsuchenden keine andere Möglichkeit blieb, als das ungarische Ho- heitsgebiet nach Serbien zu verlassen (Pro Asyl, «Gänzlich unerwünscht, Entrechtung, Kriminalisierung und Inhaftierung von Flüchtlingen in Un- garn», Juli 2016, <[https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/07/PRO\\_ASYL\\_Ungarn\\_Unerwuenscht\\_Broschuere\\_Jul16\\_WEB.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/07/PRO_ASYL_Ungarn_Unerwuenscht_Broschuere_Jul16_WEB.pdf)>, ab- gerufen am 09.02.2022). Ungarn hat die Transitzonen zwischenzeitlich ge- schlossen. Berichten zufolge hält Ungarn jedoch auch nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs an seiner Abschiebep raxis fest. Asylsuchende werden in grosser Anzahl ohne Einzelfallprüfung über die Grenze nach Serbien verbracht (United Nations High Commissioner for Refugees [UN- HCR], «Sorge über Ungarns Entscheidung, Zugang zu Asyl weiterhin ein- zuschränken», 10. März 2021, <<https://www.unhcr.org/dach/ch-de/61123-sorge-uber-ungarns-entscheidung-zugang-zu-asyl-weiterhin-einzuschränken.html>>; abgerufen am 09.02.2022).

E-4868/2021 Seite 13

### **E. 7.3**

Die bekannten Zustände haben dazu geführt, dass Überstellungen im Rahmen des Dublin-Übereinkommens seit dem Jahr 2018 nach Ungarn seitens der schweizerischen

Asylbehörden in der Regel nicht mehr erfolgreich.

#### **E. 7.4.1**

Aufgrund der dokumentierten Schwierigkeiten beim Zugang zum Asylverfahren ist die Zahl derjenigen, die überhaupt in Ungarn ein Gesuch um internationalen Schutz stellen können, gering. Noch geringer ist die Anzahl derjenigen, die einen internationalen Schutzstatus innehaben. Den ungarischen Migrationsbehörden zufolge wurden im Jahr 2015, dem Jahr in dem der Beschwerdeführer eine Schutzberechtigung erhielt, 146 Personen als Flüchtlinge anerkannt, 356 Personen wurde die subsidiäre Schutzberechtigung zuerkannt. In den darauffolgenden Jahren waren ebenfalls geringe Zahlen der Anerkennung zu verzeichnen (vgl. Angaben des zentralen ungarischen Statistikbüros [KSH] Jahr 2016: 154 Flüchtlinge, 271 subsidiär Schutzberechtigte; Jahr 2017: 106 Flüchtlinge, 1'110 subsidiär Schutzberechtigte; Jahr 2018: 68 Flüchtlinge, 281 subsidiär Schutzberechtigte; Jahr 2019: 22 Flüchtlinge, 31 subsidiär Schutzberechtigte, Jahr 2020: 83 Flüchtlinge, 43 subsidiär Schutzberechtigte; <[https://www.ksh.hu/stat-dat\\_files/nep/en/nep0026.html](https://www.ksh.hu/stat-dat_files/nep/en/nep0026.html)>, abgerufen am 09.02.2022).

#### **E. 7.4.2**

Schutzberechtigte sind den ungarischen Staatsangehörigen in Bezug auf soziale Leistungen gleichgestellt. Seit Inkrafttreten der Gesetzesänderungen im April und Juni 2016 besteht für Schutzberechtigte keine spezielle staatliche Betreuung oder Unterstützung mehr. Zudem besteht keine Möglichkeit mehr zur Vereinbarung einer sogenannten Integrationsvereinbarung. Integrationsmassnahmen wie Sprachkurse werden von staatlicher Seite her nicht mehr angeboten. Der Verbleib in den kostenlosen staatlichen Unterkünften ist seit der Gesetzesrevision nur noch innerhalb der ersten 30 Tage nach dem Anerkennungsentscheid möglich. Zwar ist der Zugang zum freien Wohnungsmarkt nicht eingeschränkt, jedoch ist er in der Realität oftmals erschwert, aufgrund des Mietzinses, bestehender Sprachschwierigkeiten und bürokratischer Hürden (vgl. zum Ganzen National Directorate-General for Aliens Policing, As a Refugee in Hungary – FAQ, 30.07.2019, <[http://www.bmbah.hu/index.php?option=com\\_k2&view=item&layout=item&id=960&Itemid=1587&lang=en](http://www.bmbah.hu/index.php?option=com_k2&view=item&layout=item&id=960&Itemid=1587&lang=en)>; Studie des UNHCR, Research on Integration for Beneficiaries of International Protection in Hungary, 2019, <[E-4868/2021 Seite 14 tes/17/2019 /02/UNHCR-IP\\_Hungary-draft5.pdf>; Information des UNHCR, <<https://help.unhcr.org/hungary/help/health>>, alle abgerufen am 09.02.2022\).](https://www.unhcr.org/ceu/wp-content/uploads/si-</a></p></div><div data-bbox=)

#### **E. 7.4.3**

In Bezug auf den Arbeitsmarkt in Ungarn kann festgehalten werden, dass dieser den Schutzberechtigten offensteht. Aufgrund des akuten Arbeitskräftemangels in Ungarn sind die Chancen auf Erlangung einer Erwerbstätigkeit intakt, dies betrifft insbesondere auch den Arbeitsmarkt für ungelernete Kräfte, dieser wird als sehr aufnahmefähig beschrieben (UNHCR 2019, a.a.O., S. 15). Schutzberechtigte sind zur Nutzung aller Dienstleistungen der Nationalen Arbeitsvermittlung (Nemzeti Foglalkoztatási Szolgálat [nfsz]) berechtigt wie ungarische Bürger. Voraussetzung für den Antrag auf die Dienstleistungen ist für alle Antragsteller, dass sie die Bedingungen für eine Anstellung erfüllen und mit der nfsz zusammenarbeiten (Nemzeti Foglalkoztatási Szolgálat, Budapest, <<https://nfsz.munka.hu/tart/index/1>>, Hungarian Helsinki Committee, Country Report: Hungary, Update 2020, Asylum Information Database AIDA, April 2021, S. 127,

<[https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/04/AIDA-HU\\_2020\\_update.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2021/04/AIDA-HU_2020_update.pdf)>, abgerufen am 09.02.2022).

#### **E. 7.4.4**

Lücken bei den staatlichen Integrationsleistungen und im Sozialsystem werden teilweise durch Nichtregierungsorganisationen geschlossen, beispielsweise durch die Organisationen Menedek, Artemisszió, Kalunba, Budapest Methodological Centre of Social Policy and Its Institutions (BMSZKI) oder die Diakonie der Lutheranischen Kirche. Diese Organisationen führen ihre Arbeit aktuell weiter, obschon sie weder durch den ungarischen Staat noch durch das «European Asylum, Migration and Integration Fund-Program» finanziert werden und ihre Arbeit aufgrund der restriktiven Politik Ungarns in Bezug auf Menschenrechtsorganisationen erschwert wird. Soweit sie anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte unterstützen und keine politische Hilfe anbieten, sind sie auch nicht von der seit Juni 2018 geltenden Strafrechtsgesetzgebung Ungarns betroffen (vgl. dazu Mijatović Dunja [Commission for Human Rights of the Council of Europe], Report following her visit to Hungary from 4 to 8 February 2019 [CommDH(2019)13], 21.05.2019, S. 15 ff., <<https://rm.coe.int/report-on-the-visit-to-hungary-from-4-to-8-february-2019-by-dunja-mija/1680942f0d>>, abgerufen am 09.02.2022). Angeboten wird Erwachsenenbildung für Flüchtlinge und Migranten, namentlich Computerkurse, Webdesign- und Data-Managementkurse, Fahrunterricht, Sprachkurse in Ungarisch, Englisch, Französisch und Deutsch, Ausbildung in Altenpflege und Kinderbetreuung an (Jesuit Refugee Service, Our work in Hungary,

E-4868/2021 Seite 15 <<https://jrs.net/en/country/hungary/>>; Reformed Church in Hungary, Project Proposal: Promotion of Life Perspectives and Inclusion of Refugees in Hungary II, November 2020, S.

#### **E. 7.4.5**

Bezüglich Personen mit einer Schutzberechtigung in Ungarn ist mit hin nicht per se von einem generellen Vorenthalten der in den Asylrichtlinien vorgesehenen Garantien und einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung von Schutzberechtigten genereller Art im Sinne von Art. 3 EMRK auszugehen. Die bekannten Unzulänglichkeiten treten nicht in einer Weise auf, welche darauf schliessen lassen, dass Ungarn grundsätzlich nicht gewillt oder nicht fähig sei, Schutzberechtigten die ihnen zustehenden Rechte und Ansprüche zu gewähren. Entsprechende Verletzungen wurden denn bisher auch von Seiten der Europäischen Kommission nicht gerügt und bildeten soweit dem Gericht bekannt ebenso wenig Gegenstand von entsprechenden Vertragsverletzungsverfahren.

#### **E. 7.4.6**

Im konkreten Fall müsste der Beschwerdeführer als subsidiär Schutzberechtigter glaubhaft geltend machen, dass er bei einer Rücküberstellung nach Ungarn einem konkreten Risiko ausgesetzt wäre, menschenunwürdigen Lebensumständen im Sinne von Art. 3 EMRK ausgesetzt zu sein respektive, dass er aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde. Davon ist vorliegend nicht auszugehen. Der Beschwerdeführer hat sich während fünf Jahren in Ungarn als Schutzberechtigter aufgehalten. Es ergibt sich aus den Akten nicht, ob er, der noch vor Inkraftsetzung der Asylgesetzrevisionen als Schutzberechtigter anerkannt wurde, Integrationsmassnahmen in Anspruch nehmen können, namentlich, ob er die ungarische Sprache beherrscht. Gemäss Übergangsbestimmungen wäre ihm diese

Möglichkeit zugestanden. Unabhängig davon hat der Beschwerdeführer ausgeführt, in Ungarn Erwerbstätigkeiten ausgeübt zu haben. Das Einkommen habe dazu ausgereicht, die Miete für eine Wohnung zu decken, welche er sich mit anderen Landsleuten geteilt habe. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, seine Tätigkeiten habe er illegal ausüben müssen, da er über keine Arbeitsbewilligung verfügt habe, deckt sich dies nicht mit den Erkenntnissen des Gerichts; Entsprechendes wurde vom Beschwerdeführer auch nicht näher substantiiert. Es scheint mithin nicht so,

E-4868/2021 Seite 16 dass sich der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Ungarn in einer existenziellen Notlage befand und von ernsthafter Armut und Bedürftigkeit betroffen war. Angesichts des aufnahmefähigen ungarischen Arbeitsmarktes kann sodann davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer auch auf dem regulierten Arbeitsmarkt eine Erwerbstätigkeit finden und damit seinen Lebensunterhalt finanzieren kann. Ebenso ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der sich erst kurze Zeit in der Schweiz aufhält, über ein gewisses soziales Netz in Ungarn verfügt, welches ihm bei seiner Reintegration behilflich sein kann.

#### **E. 7.4.7**

Der in der Beschwerde angeführte Verweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1018/2019 vom 8. April 2021, in welchem in Bezug auf eine beschwerdeführende Person eine Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz zur weiteren Abklärung im konkreten Einzelfall erfolgte, ist nicht geeignet, zu einer anderen Einschätzung zu führen, zumal die Vorinstanz im vorliegenden Verfahren ausführlich zur Situation subsidiär Schutzberechtigter in Ungarn Stellung genommen und ihre Erkenntnisse in die individuelle Prüfung hat einfließen lassen. Zudem wurde im genannten Verfahren weiterer Abklärungsbedarf in Bezug auf die individuelle Situation des Beschwerdeführers festgestellt, was vorliegend nicht der Fall ist.

#### **E. 7.4.8**

Auch wenn der Beschwerdeführer in Ungarn unbestrittenermassen keine einfachen Lebensbedingungen vorgefunden hat und bei einer Rückkehr vorfinden wird, bestehen aktuell keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass für ihn persönlich ein «real risk» bestehen würde, bei einer Rückkehr nach Ungarn dort einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu werden. Die blosser Möglichkeit, in nicht absehbarer Zeit aus nicht voraussehbaren Gründen in eine missliche Lebenssituation geraten zu können, vermag die Schwelle zu einem entsprechenden «real risk» nicht zu überschreiten. Als Person mit subsidiärem Schutz ist der Beschwerdeführer sodann gehalten, die ihm zustehenden Rechte direkt bei den zuständigen Behörden einzufordern, falls notwendig auf dem Rechtsweg.

#### **E. 7.4.9**

Das nicht weiter substantiierte Vorbringen, der Beschwerdeführer befürchte im Falle einer Rücküberstellung nach Ungarn eine Abschiebung in seinen Heimatstaat, ist schliesslich ebenfalls nicht geeignet, eine andere Beurteilung herbeizuführen. Diesbezüglich ist auf die vorangegangenen Ausführungen zur Überprüfung des Schutzstatus zu verweisen.

E-4868/2021 Seite 17

#### **E. 7.4.10**

Soweit der Beschwerdeführer unter Verweis auf den Arztbericht vom 2. Dezember 2021 geltend macht, an psychischen Problemen insbesondere Depressionen und Schlafstörungen, zu leiden, ist festzuhalten, dass gemäss Praxis des EGMR der Vollzug der Wegweisung bei gesundheitlichen Problemen nur im Einzelfall einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK darstellen kann. Hierfür sind jedoch ganz aussergewöhnliche Umstände Voraussetzung (vgl. Urteil Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, 41738/10 §183). Eine solche Situation ist vorliegend nicht gegeben. Der Beschwerdeführer weist aktuell keine gesundheitlichen Beschwerden auf, welche im Sinne der genannten Rechtsprechung relevant sein könnten. Ungarn hat sich sodann verpflichtet, Personen mit einer Schutzberechtigung die erforderlichen medizinischen Behandlungen zur Verfügung zu stellen und verletzt diese Verpflichtung offensichtlich nicht. Folglich erweist sich die Rücküberstellung auch diesbezüglich als konform. Schliesslich blieb der Einwand, er sei homosexuell und werde von den ungarischen Behörden diskriminiert, unsubstanziert und vermag an der Einschätzung des Gerichts nichts zu ändern.

#### **E. 7.5**

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AIG möglich, da die ungarischen Behörden einer Rückübernahme des Beschwerdeführers ausdrücklich zugestimmt haben. Der gesundheitlichen Situation des Beschwerdeführers kann bei Bedarf bei der Ausgestaltung der Vollzugsmodalitäten angemessen Rechnung getragen werden. Dem steht auch die Corona-Pandemie nicht entgegen. Bei dieser handelt es sich um ein temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation in Ungarn angepasst wird.

#### **E. 7.6**

Zusammenfassend hat das SEM zu Recht den Wegweisungsvollzug nach Ungarn als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet, weshalb die Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht fällt. Die Einholung individueller Garantien erübrigt sich nach dem vorgängig Aufgeführten. Der entsprechende Antrag ist abzuweisen. 8. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E-4868/2021 Seite 18 9. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da – ex ante betrachtet – die gestellten Rechtsbegehren nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind und der Beschwerdeführer aufgrund der am 18. November 2021 nachgereichten Fürsorgebestätigung vom 15. November 2021 als bedürftig zu erachten ist, ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben. Das mit der Beschwerde gestellte Begehren um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden.

(Dispositiv nächste Seite)

E-4868/2021 Seite 19

### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da - ex ante betrachtet - die gestellten Rechtsbegehren nicht als aussichtslos zu bezeichnen sind und der Beschwerdeführer aufgrund der am 18. November 2021 nachgereichten Fürsorgebestätigung vom 15. November 2021 als bedürftig zu erachten ist, ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind daher keine Verfahrenskosten zu erheben. Das mit der Beschwerde gestellte Begehren um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ist mit dem vorliegenden Entscheid gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

### **E. 11**

f., <[https://reformatus.](https://reformatus.hu/documents/986/Annex_B_Proposal_Project_Document_949340_2021-2024.pdf)

[hu/documents/986/Annex\\_B\\_Proposal\\_Project\\_Document\\_949340\\_2021 - 2024.pdf](https://reformatus.hu/documents/986/Annex_B_Proposal_Project_Document_949340_2021-2024.pdf)>;

Open Learning Initiative OLIVE, Budapest, <<https://open-education.group/>>; alle abgerufen am 09.02.2022).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.